

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 03.03.2026	Nummer 7
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
57	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2026	100
58	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2026	101
59	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	102
60	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW – Elleringhausen	104
61	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW – Marsberg Süd	105
62	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW – Hirschberg Südwest (Teil 3)	106
63	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW – Hirschberg Südwest (Teil 4)	107

**zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.07.2023
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

vom 03.03.2026

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird Folgendes verfügt:

I. Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.07.2023

Gemäß § 12 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 11.07.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen und damit der Sperrbezirk im Bereich der Ortsteile Grönebach und Hildfeld in der Stadt Winterberg aufgehoben.

II. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 04.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 04.03.2026 in Kraft

Begründung:

Zu I.:

Im Juli 2023 wurde in Winterberg-Grönebach der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand amtlich festgestellt.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 11.07.2023 gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung um den betroffenen Bienenbestand einen Sperrbezirk, in dem die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu beachten waren, festgelegt.

Der Sperrbezirk kann nunmehr gemäß § 12 der Bienenseuchen-Verordnung aufgehoben werden, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung erfüllt sind.

Zu II.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung des Sperrbezirktes im Sinne aller betroffenen Bienenhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 04.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 04.03.2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:
gez.
Dr. Guzik

58 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 06/2026

zur Aufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 eingerichteten Schutzzone

vom 03.03.2026

Hiermit wird im Rahmen der Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) Folgendes angeordnet:

I. Aufhebung der Schutzzone

Aufgrund Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S. 46-53) gemäß Ziffer I. angeordnete bzw. festgelegte Schutzzone auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Schutzzone ab sofort als Teil der Überwachungszone gilt. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen finden somit auch in diesem Gebiet weiterhin Anwendung.

II. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 04. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt und damit am 04. März 2026 in Kraft tritt.

Begründung

Zu I.:

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede wurde am 09.02.2026 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S. 46-53) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Die besagte Schutzzone ist ab dem 04.03.2026, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Gemäß Art. 39 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 finden nach Aufhebung der Schutzzone die für die Überwachungszone vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiterhin Anwendung auf das Gebiet der ehemals festgelegten Schutzzone.

Zu II:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung der Schutzzone im Sinne aller betroffenen Tierhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 04.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 04.03.2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik

Hinweis:

Die Überwachungszone kann auf der Homepage des Hochsauerlandkreises als interaktive Karte unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/gefluegelpest>

59 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Andrzej Gancarz, geb. 16.11.2000 in Jawor, Polen

zuletzt wohnhaft: 57392 Schmallenberg, Hoher Knochen 2

ist der Bescheid über die Festsetzung von Zwangsgeld vom 18.02.2026

Aktenzeichen: ZA13-22.57.02.07-14/25

durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis, Direktion ZA, Dezernat ZA 1 zuzustellen.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Zwangsgeldbescheid liegt bei Frau Seidel-Barbero Dezernat ZA 1, SG 13, in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 274, zur Entgegennahme bereit.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Meschede, 03.03.2026

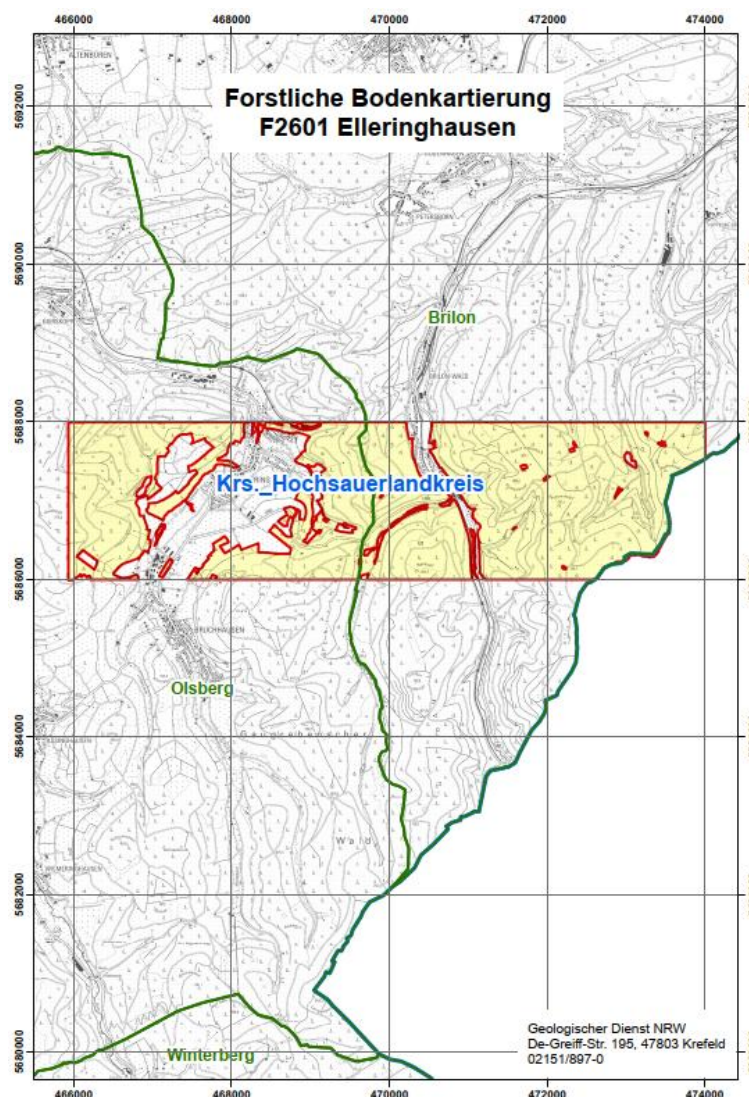
Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis
Dezernat ZA 1

Im Auftrag
gez.
Seidel-Barbero

60 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW – ELLERINGHAUSEN

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Brilon, Olsberg



Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserversorgung (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung

und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

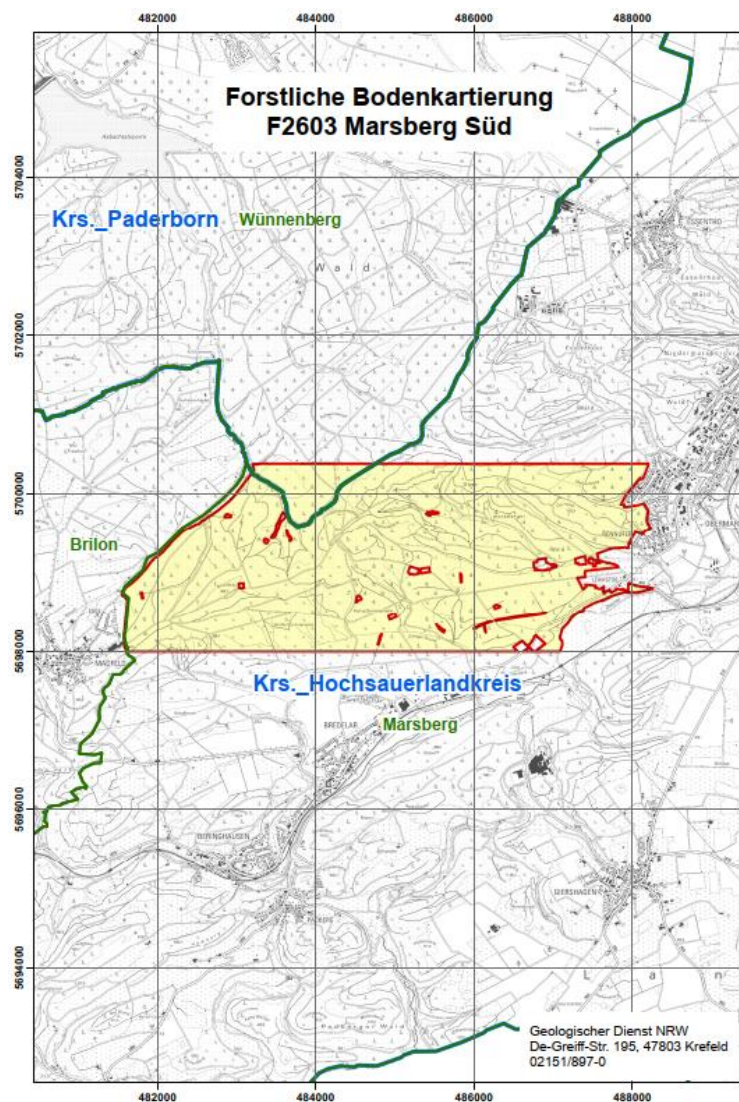
Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

¹ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

61 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW – MARSBERG SÜD

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Marsberg



Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.² Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserversorgung (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung

und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

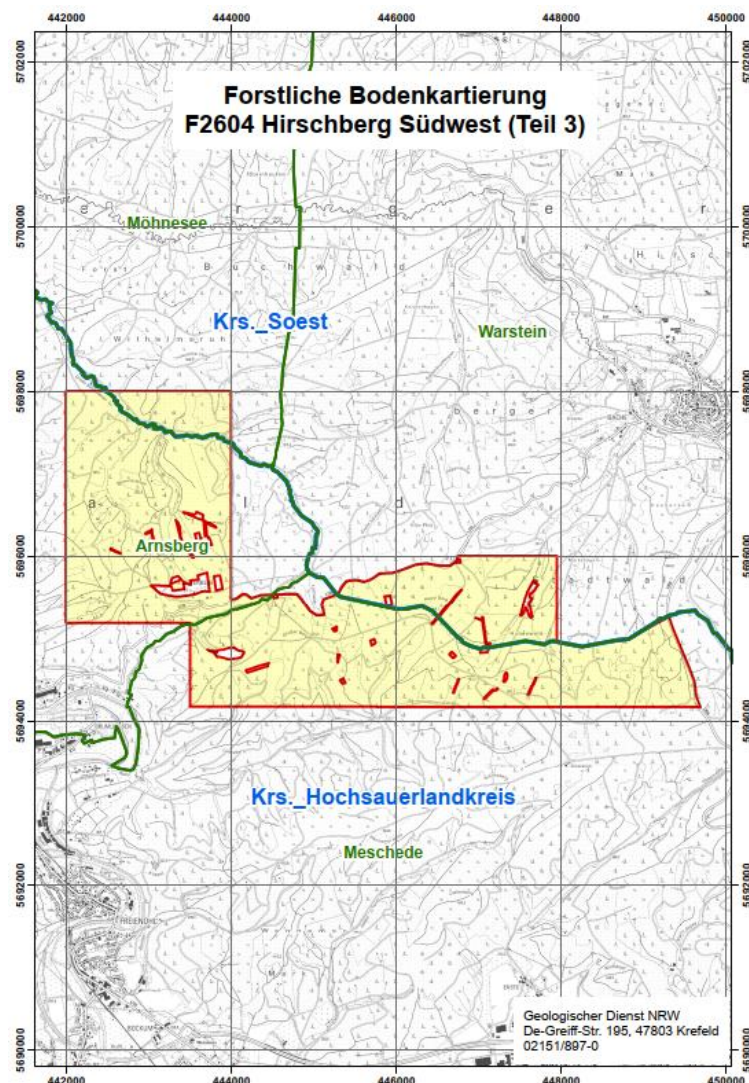
Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

² Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

62 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW – HIRSCHBERG SÜDWEST (TEIL 3)

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Arnsberg, Meschede



Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.³ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserversorgung (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung

und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

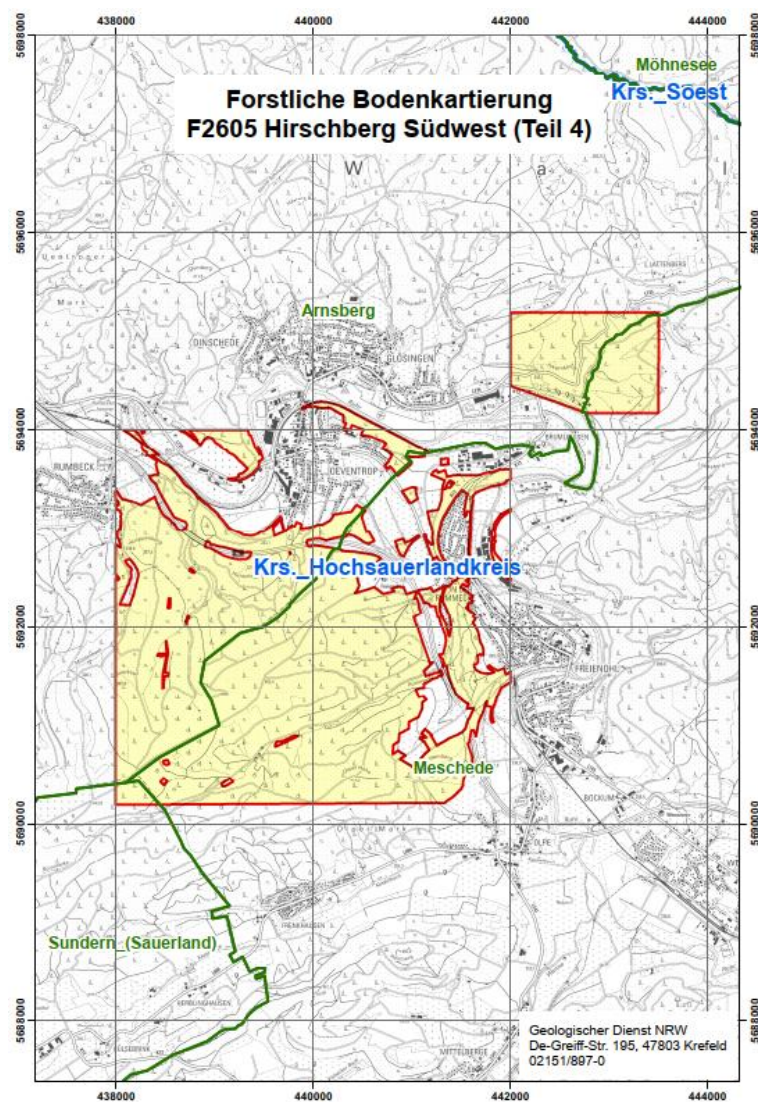
Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

³ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

63 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW – HIRSCHBERG SÜDWEST (TEIL 4)

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Arnsberg, Meschede, Sundern



Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.⁴ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserversorgung (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung

und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

⁴ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).